

Amtsblatt



für den Landkreis Lüneburg

37. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 21.12.2011

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES LÜNEBURG

Neufassung Entschädigungssatzung	350
Ungültigkeit verschiedener Dienstausschüsse	355

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, SAMTGEMEINDEN UND GEMEINDEN

Hansestadt Lüneburg	14. Änderung der Hauptsatzung	356
	Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern	359
	8. Änderung der Entschädigungssatzung	359
	3. Änderung Marktgebührensatzung	362
	6. Änderung Abfallgebührensatzung	364
	8. Änderung der Taxenverordnung	364
	6. Änderung der Taxenverordnung für den Landkreis Lüneburg	366
	Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“	368
Samtgemeinde Amelinghausen	9. Änderung der Kindergartensatzung	370
Samtgemeinde Bardowick	1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf	370
	Bebauungsplan Nr. 1a „Schule, 1. Änderung“ der Gemeinde Vögelsen	371
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, für die Schmutzwasserbeseitigung	372
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kirchgellersen	373
	2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchgellersen	374
Samtgemeinde Ostheide	1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neetze	375
	Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Neetze	375
	Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Neetze	376
	Hauptsatzung der Gemeinde Vastorf	376
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Vastorf	378
	Bebauungsplanes „Volkstorf Süd-West“ der Gemeinde Vastorf	379
Samtgemeinde Scharnebeck	Bebauungsplan mit Vorhaben -und Erschließungsplan Nr. 2 „Am Wiesenhof“ der Gemeinde Hohnstorf/Elbe	380
	Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Scharnebeck für den Ortsteil Nutzfelde ..	382
	Ergänzungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Scharnebeck für den Bereich „K 28 – Hof Dierks“	384

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 /26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: ASSL Lüneburg, Inh. R. Dittmer, Eichenbrücker Str. 15, 21337 Lüneburg, eMail: assl-lueneburg@arcor.de.
Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei ASSL Lüneburg. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s.o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Neufassung

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Kreistagsabgeordneten
und Ehrenamtlich Tätigen
des
Landkreises Lüneburg

**Entschädigungssatzung
des Landkreises Lüneburg**

Gemäß § 55 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Lüneburg in seiner Sitzung am 21. November 2011 folgende Satzung erlassen.

§ 1

**Allgemeine Aufwandsentschädigung
für Kreistagsabgeordnete**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 190,00 Euro
 - b) für jede Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 Euro.

Das Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Landrat genehmigt sind. Der Landrat unterrichtet den Kreisausschuss unverzüglich.

- (2) Finden an einem Tag zwei oder mehrere Sitzungen verschiedener Gremien statt, so ist für jede Sitzung ein Sitzungsgeld nach Abs. (1) Buchstabe b) zu zahlen. Für die Teilnahme an Fraktions- und Gruppensitzungen sowie Sitzungen des Kreisausschusses, die zeitlich unmittelbar vor einer Kreistagssitzung stattfinden, wird eine Entschädigung nach den §§ 1, 4, 5 dieser Entschädigungssatzung nicht gezahlt soweit die Sitzung eine Sitzungsdauer von einer Stunde nicht überschreitet.
- (3) Die Anzahl der entschädigungspflichtigen Fraktions- und Gruppensitzungen wird auf jeweils 40 Sitzungen jährlich begrenzt. Bei Fraktionen oder Gruppen mit mehr als 30 Mitgliedern beträgt die Höchstgrenze 45 Sitzungen jährlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion oder Gruppe die Möglichkeit, einmal jährlich eine entschädigungspflichtige zweitägige Haushaltsklausur durchzuführen. Für Klausurtagungen werden die für Sitzungen üblichen Entschädigungen gezahlt. Eine Entschädigung nach § 6 ist ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit ein solcher gegenüber einem Dritten geltend gemacht werden kann.
- (5) Die Pauschale zu Abs. (1) Buchstabe a) wird unabhängig vom Beginn oder Ende der Mitgliedschaft im Kreistag für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.

§ 2

**Aufwandsentschädigung für nicht dem
Kreistag angehörende Ausschussmitglieder**

- (1) Nicht dem Kreistag angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. (7) NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. (1) Buchstabe b).
- (2) Angehörigen der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.
- (3) Sofern eine andere gesetzliche Regelung nicht getroffen ist, gilt Abs. (1) entsprechend für nicht dem Kreistag

angehörige Ausschussmitglieder, die aufgrund von besonderen Rechtsvorschriften in Ausschüsse berufen sind.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- (1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die stellvertretende Landrat/Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und der Vorsitzende des Kreistages für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a. **für die stellvertretende Landrätin/den stellvertretenden Landrat**
bei zwei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 275 Euro
bei drei gleichberechtigten Vertretern/Vertreterinnen 250 Euro

Bei Festlegung einer Reihenfolge erhalten
bei zwei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter / die 1. Vertreterin 300 Euro
der 2. Vertreter / die 2. Vertreterin 250 Euro.

bei drei Vertretern/Vertreterinnen
der 1. Vertreter/die 1. Vertreterin 300 Euro
der 2. Vertreter/die 2. Vertreterin 250 Euro
der 3. Vertreter/die 3. Vertreterin 200 Euro.
 - b. **für die Fraktionsvorsitzenden**
mit mindestens 10 Mitgliedern 475 Euro
bis 10 Mitglieder 275 Euro
 - c. **für den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages** 100 Euro.
- (3) Im Falle der Verhinderung der Funktionsträger/der Funktionsträgerinnen zu Absatz (2) wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein Vertreter/seine Vertreterin die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die allgemeine Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den Funktionsträger/die Funktionsträgerin gezahlt. Ist ein Vertreter/eine Vertreterin nicht vorhanden, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.
- (4) Für die Verhinderung der stellvertretenden Landräte gilt Absatz (3) entsprechend jedoch mit folgender Festlegung:
 - bei zwei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertretern wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/ einer Vertreterin die Aufwandsentschädigung in voller Höhe an den verbleibenden Vertreter/die Vertreterin gezahlt.
 - bei drei gleichberechtigten Vertreterinnen/Vertreterin wird im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin seine/Ihre Aufwandsentschädigung je zur Hälfte an die verbleibenden Vertreter/ Vertreterinnen gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird die Entschädigung für den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin auf 550 Euro begrenzt.
 - Ist eine Reihenfolge festgelegt erhält bei zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der andere Vertreter/die andere Vertreterin die Entschädigung.
 - Bei drei Vertreter/drei Vertreterinnen wird die Entschädigung des/der verhinderten Vertreters/Vertreterin je zur Hälfte an die verbleibenden stellvertretenden Landräte gezahlt. Sind zwei Vertreter/Vertreterinnen verhindert, wird eine Entschädigung an den/die verbleibende/n Vertreter/Vertreterin von höchstens 550 Euro gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung zu Absatz (2) wird bei Beginn oder Ende der Funktion für den laufenden Monat in voller Höhe gezahlt.
- (6) Vereinigen sich mehrere Funktionen auf einer Person wird nur die höchste Aufwandsentschädigung gezahlt. Eine Kumulation mehrerer Entschädigungsansprüche ist ausgeschlossen.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- (1) Als Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Kreisgebietes erhalten
- | | |
|---|-------------|
| a) die/der stellvertretende Landrätin/Landrat | 100,00 Euro |
| b) die Fraktionsvorsitzenden | 107,00 Euro |
- Daneben wird eine Entschädigung nach Absatz (6) nicht gezahlt
Die Vorschriften des § 3 Abs. (5) gelten entsprechend.
- (2) Die Vorschriften des § 3 Absatz (3) gelten für die Fraktionsvorsitzenden entsprechend. Den stellvertretenden Landräten sind im Verhinderungsfall eines Vertreters/einer Vertreterin die zusätzlich gefahrenen Kilometer gemäß Absatz (6) zu erstatten. Für die Abrechnung ist ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (3) Sofern die in Absatz (1) Buchstabe a) und b) genannten Funktionsträger und Funktionsträgerinnen auf die Inanspruchnahme einer monatlichen Fahrkostenpauschalentschädigung verzichten, erfolgt die Entschädigung der Fahrkosten entsprechend den für alle Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen des Absatzes (6).
- (4) Im Falle des Verzichts auf die monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung ist für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktionen ein Fahrtenbuch zu führen, in dem die jeweilige Veranstaltung stichwortartig zu bezeichnen ist.
- (5) Nimmt eine Person die Funktionen zu Absatz (1) Buchstabe a) und b) wahr, wird nur die Pauschalentschädigung zu Buchstabe b) gezahlt. Für Fahrten in Ausübung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/stellvertretender Landrat gilt Absatz (3) entsprechend. Bei Inanspruchnahme eines Dienstfahrzeuges wird eine Entschädigung nicht gezahlt.
- (6) Die Kreistagsabgeordneten und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung erhalten für Fahrten zu den Kreistags-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktionssitzungen, zu denen sie geladen sind:
- bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Entschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
 - bei Benutzung des eigenen Personenkraftwagens eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. (2) Bundesreisekostengesetz für die Entfernung von der Wohnung bzw. der Arbeitsstätte zu dem Tagungsort und zurück. Bei Mitnahme eines anderen Abgeordneten, Ausschussmitgliedes oder ehrenamtlichen Mitarbeiters werden die dadurch zusätzlich gefahrenen Kilometer ebenfalls entsprechend Satz 1 entschädigt.
 - bei Benutzung anderer Fahrzeuge die nach dem Bundesreisekostengesetz für diese Fahrzeuge übliche Entschädigung.
- Die Entschädigungen zu a) - c) werden auch für Fahrten zu sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn deren Teilnahme gemäß § 1 Abs. (1) genehmigt worden ist.
- (7) Angehörige der Kreisverwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz auch dann, wenn sie aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- (8) Die Vorschrift des § 1 Abs. (4) gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

§ 5

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

- (1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist für unselbständig Tätige der nachgewiesene Verdienstaufschlag zu erstatten. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagentschädigung auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages gewährt.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes. Voraussetzung ist, dass zum Haushalt drei oder mehr Personen gehören, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Pro Familienmitglied wird ein Pauschalstundensatz von 4,50 € gezahlt.
Gehören einem Haushalt 2 Personen an, besteht ein Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes nur

unter der Voraussetzung, dass zum Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person gehört. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören. Über weitere Ausnahmen der Haushaltgröße entscheidet der Kreisausschuss.

- (3) Die Erstattung zu Absatz (1) und (2) wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt.
- (4) Die Erstattung für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 54 Abs. 2 Satz 5 NKomVG wird auf einen Höchstbetrag von 25,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt.
- (5) Wird Verdienstausschlag nicht geltend gemacht und es entsteht im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil, der nicht durch das Nachholen versäumter Arbeit ausgeglichen werden kann, wird hierfür ein Pauschalstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde und bis zu 8 Stunden täglich gewährt. Der Anspruch ist nachzuweisen. Wird eine Hilfskraft in Anspruch genommen, darf diese nicht der häuslichen Gemeinschaft angehören.
- (6) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (7) § 1 Abs. (4) gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigungen für Dienstreisen sowie Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes

- (1) Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder gemäß § 71 (7) NKOMVG sowie die Mitglieder gemäß § 2 Abs. (3) dieser Satzung
 - a) ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz.
Nachgewiesene Übernachtungskosten werden erstattet;
 - b) ein Sitzungsgeld für Sitzungen und sonstige Veranstaltungen entsprechend § 1 Absatz (1) Buchstabe b).
 - c) eine Fahrkostenentschädigung gemäß § 4 Abs. (6) Buchstaben a) bis c).
Wird ein Sitzungsgeld gewährt, wird daneben für diesen Zeitraum ein Tagegeld nicht gezahlt.
- (2) Leistungen nach Absatz (1) erhalten auch die Funktionsträger gemäß § 3 dieser Satzung.
- (3)
 - a) Voraussetzung für die Gewährung der Leistungen nach Absatz (1) und Absatz (2) ist die Genehmigung des Kreisausschusses, die vor der Veranstaltung bzw. Dienstreise einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Landrats, über die dem Kreisausschuss unverzüglich zu berichten ist.
 - b) Nicht genehmigungspflichtig sind Dienstreisen und die Teilnahme der stellvertretenden Landräte an Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen soweit sie sich auf das Land Niedersachsen beschränken und in Wahrnehmung der besonderen Funktion als stellvertretende Landrätin/Landrat erfolgen.
Für Dienstreisen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Landes Niedersachsen gilt Absatz (3).
- (4) Im Übrigen gilt § 1 Abs. (4) entsprechend.

§ 7

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die folgenden im Landkreis ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

a) Kreisjägermeister/in	552,00 Euro
b) stellvertr. Kreisjägermeister/in	110,00 Euro
c) Kreisbrandmeister/in	782,00 Euro
d) stellv. Kreisbrandmeister/in	306,00 Euro
e) Kreisfeuerwehrebereitschaftsführer/in	82,00 Euro
f) Kreisausbildungsleiter/in	157,00 Euro

- | | |
|---|-------------|
| g) Kreisjugendfeuerwehrwart | 114,00 Euro |
| h) Kreissicherheitsbeauftragte/r für das Feuerlöschwesen | 88,00 Euro |
| i) Leiter/in des Kreismedienzentrums | 150,00 Euro |
| Fahrkostenpauschale medienpädagogische Berater | 150,00 Euro |
| j) Kreisarchivpfleger/in | 157,00 Euro |
| k) Kreisnaturschutzbeauftragte/r | 220,00 Euro |
| l) Naturschutzwarte | |
| bis 50 ha | 44,00 Euro |
| bis 500 ha | 107,00 Euro |
| ab 500 ha | 189,00 Euro |
| m) Kreisstabführer/in | 29,00 Euro |
| n) Kreisarchäologe/-archäologin | 220,00 Euro |
| o) Beauftragte für Hornissen, Hummeln und andere besonders geschützte Insekten für die Monate April bis Oktober monatlich | 70,00 Euro |
| p) Kreisbeauftragte/r für die Pflege und den Erhalt der Niederdeutschen Sprache | 80,00 Euro |
- (2) Für vom Landrat vor Dienstantritt genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes, die für den ehrenamtlich Tätigen/die ehrenamtlich Tätige eine nicht voraussehbare außergewöhnliche Belastung darstellen, kann auf Antrag zusätzlich Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt werden.
- Über den Antrag entscheidet der Landrat.
- (3) Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören.
- (4) Durch die Leistungen nach Abs. (1), (2) und (3) gelten für den in Abs. (1) genannten Personenkreis sämtliche im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen als abgegolten.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, denen eine Entschädigung nach den §§ 1 bis 7 Absätze (2) und (3) nicht zusteht, erhalten für ihre Tätigkeit
- die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 20 Euro pro Tag (ohne Fahrkosten). Die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Betreuung der zum eigenen Haushalt gehörenden Kinder bis 14 Jahre sind zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 10 Euro je Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit begrenzt. Die Betreuer oder Betreuerinnen dürfen nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehören
 - den nachgewiesenen Verdienstaufschlag bis zu 14,00 Euro pro Stunde und 8 Stunden täglich einschließlich Wegezeit.
 - für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes eine Fahrkostenentschädigung nach § 4 Absatz (6).
 - für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden anstelle der Entschädigungen nach den Buchstaben a) Satz 1 und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Buchstabe a) Satz 2 und Buchstabe b) bleiben unberührt.
 - Voraussetzung für die Gewährung der vorstehenden Leistungen ist die Genehmigung des Kreisausschusses oder Kreistages zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (6) Die Vorschriften des § 1 Abs. (4) finden für die Leistungen nach Absatz (2), (3), (5) entsprechend Anwendung.

§ 8

Fraktionskostenzuschüsse

- (1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Die Mittel werden für ein Haushaltsjahr gewährt. Eine Übertragung der Mittel in das nächste Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zuwendungen betragen monatlich
bei 2-9 Mitgliedern der Fraktion 75 Euro
bei 10-18 Mitgliedern der Fraktion 125 Euro

bei 19 und mehr Mitgliedern der Fraktion 175 Euro.
sowie zusätzlich 30 Euro monatlich je Kreistagsabgeordneten der Fraktion

- (3) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 1. April des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist. Im Kommunalwahljahr ist der Verwendungsnachweis innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Wahlperiode vorzulegen.
- (4) Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der Mittel sowohl der örtlichen Prüfung gemäß Absatz (3) als auch der überörtlichen Prüfung. Die Belege sind deshalb für überörtliche Prüfzwecke 5 Jahre aufzubewahren.
- (5) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind von der Fraktion innerhalb eines Monats nach Eingang des Prüfbescheides in voller Höhe zurückzuzahlen. Über einen etwaigen Widerspruch entscheidet der Kreisausschuss.
- (6) Beim Einsatz der Mittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die vom Landkreis Lüneburg gewährten Zuwendungen dürfen unter anderem nicht für die Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden:
 - (1) Finanzierung von Parteien (z.B. Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen, Beteiligung an Wahlkampfkosten)
 - (2) Ausgaben, die bereits durch Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind (hierzu zählen auch Bewirtungskosten anlässlich von Fraktionssitzungen)
 - (3) Spenden
 - (4) Geschenke im Rahmen von Repräsentationsausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 26,00 € übersteigen
 - (5) Geschenke an Verwaltungsmitarbeiter oder Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. Geschenke an Kreistagsmitglieder
- (7) Gemäß § 57 Absatz (3) NkomVG dürfen die Fraktionen oder Gruppen Fraktionsmittel auch für Aufwendungen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten des Landkreises Lüneburg verwenden. In der Regel werden 10% der Gesamtzuwendung als zulässig angesehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Lüneburg, 28. November 2011
Manfred Nahrstedt
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die Ungültigkeit verschiedener Dienstaussweise

Der vom Landkreis Lüneburg am 23.08.2005 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Dr. Hayo Dieckmann** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2008 gültigen, jetzt abgelaufenen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 9** (Farbe: grau).

Der vom Landkreis Lüneburg am 04.06.1993 ausgestellte Dienstaussweis für **Herrn Wolfgang Rohmann** wird für ungültig erklärt.

Es handelt sich um den bis zum 31.12.2011 gültigen Dienstaussweis des Landkreises Lüneburg mit der **Nr.: 119** (Farbe: grau).

Lüneburg, den 05.12.2011
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Gonsior

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg
vom 27.10.1977
in der Fassung der vierzehnten Änderungssatzung vom 08.12.2011

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 03. November 2011 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen (zu §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 NKomVG)

- (1) Die große selbständige Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.
- (2) Die Farben der Hansestadt Lüneburg sind Rot – Blau – Silber, untereinander angeordnet.
- (3) Das Wappen der Hansestadt Lüneburg zeigt in Rot eine silberne dreitürmige Zinnenburg mit blauen Dächern und goldenen Knäufen, im offenen Tor unter dem Fallgitter einen goldenen, mit roten Herzen bestreuten Schild, darauf einen rotgezungenen und rotbewehrten blauen Löwen (kleines Stadtwappen). Zu dem Schild des kleinen Stadtwappens zeigt das große Wappen einen goldgekrönten Spangenhelm mit rotsilbernen Decken, auf ihm eine rote mit einem Pfauenwedel besteckte Säule mit einem rechtsgekehrten Mond und einem blauen Löwen. Die Schildhalter sind blaue Löwen.
- (4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Hansestadt zulässig.

§ 2 Dienstsiegel (zu § 22 Abs. 2 NKomVG)

- (1) Die Hansestadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen ohne Schildhalter mit der Umschrift „Hansestadt Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (2) Das Prägesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.

§ 3 Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Satzungen werden nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 05. August 1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 363) im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (2) Für Verordnungen und Flächennutzungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4 Zuständigkeit des Rates und des Verwaltungsausschusses (zu §§ 58 Abs. 1, 107 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Die Wertgrenze für die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf das jährliche Aufkommen von 52.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 52.000 € festgelegt. Abweichend von dieser Wertgrenze gilt indessen für die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten eine Wertgrenze von 1.100.000 €. Für die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken gilt als Wertgrenze ein jährlicher Erbbauzins von 8.000 €. Die Einräumung von Vorrang anderer grundbuchlicher Belastungen bis zu einer Höhe von 80 % des Verkehrswertes eines Grundstückes unterliegt nicht der Zustimmung des Rates.
- (3) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 2.600 € festgesetzt.
- (4) Über die Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Rat, soweit sie der Besoldungsgruppe A 13 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt angehören, der Verwaltungsausschuss, soweit die Beamten den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 angehören. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (5) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 15Ü des TVöD VKA. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 des TVöD VKA.

§ 5 Beschließende Ausschüsse (zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten
 - a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der

Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete

- b) auf den Grünflächen- und Forstausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.
 - c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - d) auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - e) auf den Sportausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sportbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - f) auf den Verkehrsausschuss übertragen: Radverkehrsvergaben ohne Tiefbau, Festlegung der jährliche Prioritätenliste der Radwegsanie rung
 - g) auf den Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen: Wirtschaftspläne und Nachtragswirtschaftspläne (Erfolgs-, Investitions-, Liquiditäts-, Stellenplan), Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Feststellung der Jahresabschlüsse inklusive Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsräte einschließlich der entsprechenden Weisungen an die Beteiligungsver treter in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung (zu § 35 NKomVG)

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Hansestadt oder Teile des Stadtgebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7 Anregungen und Beschwerden (zu § 34 NKomVG)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister 2 Vertreter/innen zu benennen, die sie gegenüber der Hansestadt vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Hansestadt Lüneburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen, noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.). Soweit eine Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger besteht, sind die Antragstellerinnen/Antragsteller nach Möglichkeit darüber zu unterrichten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8 Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (zu § 81 Abs. 2 NKomVG)

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreter/ -innen der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters, die die Bezeichnung „Bürgermeisterin/ Bürgermeister“ führen. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und bei der repräsentativen Vertretung der Hansestadt.

§ 9 Verwaltungsausschuss (zu § 74 NKomVG)

- (1) Die auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten der Hansestadt gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz der/des an Jahren ältesten Beigeordneten eine(n) Vorsitzende(n) für den erforderlichen Zeitraum.

§ 10 Ortschaften und Ortsräte (zu § 90 NKomVG)

- (1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:
 1. Ortschaft Ebensberg
 2. Ortschaft Häcklingen
 3. Ortschaft Ochtmissen
 4. Ortschaft Oedeme
 5. Ortschaft Rettmer.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im verkleinerten Maßstab, deren Original im Maßstab 1:15000 Teil dieser Hauptsatzung ist und die während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus (Ratsbüro) bereitgehalten wird, dargestellt.

§ 11 Ortsräte (zu §§ 90,91, 92, 93 NKomVG) und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (zu §§ 90, 96 NKomVG)

- (1) Für die Ortschaften Ochtmissen und Oedeme werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in Ochtmissen aus neun, in Oedeme aus sieben Mitgliedern. Den Ortsräten gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.
- (3) Für die Ortschaften Ebensberg, Häcklingen und Rettmer werden Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher bestellt.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Hansestadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen:
 1. Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen,
 2. Führung des Dienstsiegels der Hansestadt Lüneburg,
 3. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Hansestadt allgemein zuständig ist,
 4. Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfänger,
 5. Entgegennahme und Vorprüfung von An-, Um- und Abmeldungen.
- (5) In besonderen Fällen können den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern weitere Hilfsfunktionen übertragen werden.
- (6) Die Ortsvorsteherinnen/ Ortsvorsteher und Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister sind über Ausschusssitzungen zu unterrichten, wenn Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden sollen.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für Ortsbürgermeisterinnen/ Ortsbürgermeister, wenn sie in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nicht abgelehnt haben.

§ 12 Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (zu § 85 NKomVG)

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Hansestadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) In einer vom Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besonders festgelegt.
- (3) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 13 Beamtinnen und Beamte auf Zeit (zu §§ 108, 109 NKomVG)

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vier Beamte, darunter insbesondere die Stadtkämmerin/ den Stadtkämmerer und die Stadtbaurätin/ den Stadtbaurat, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und dabei deren Geschäftskreis bestimmen. Der Rat beauftragt eine oder einen der Zeitbeamtinnen oder Zeitbeamten unter Ernennung zur Ersten Stadträtin oder zum Ersten Stadtrat mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 14 Schlussvorschrift

Die vierzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 08.12.2011
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzung) in der Hansestadt Lüneburg

Auf Grund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des nds. Kommunalverfassungsrechts vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Lüneburg erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 280 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 410 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 390 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Lüneburg, den 08.12.2011
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsfrauen und -herren, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 58, 71 und 90 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 03.11.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren des Rates erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung und für jede Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld. Der monatliche Pauschalbetrag für die Aufwandsentschädigung wird auf 200,00 €, das Sitzungsgeld auf 20,00 € je Sitzung festgesetzt.
- (2) Für Fraktionssitzungen und Sitzungen von Gruppen von fraktionslosen Ratsmitgliedern wird Sitzungsgeld in Höhe des Abs. 1 gezahlt. Die Anzahl der abrechnungsfähigen Sitzungen nach Satz 1 wird je Fraktion oder Gruppe von fraktionslosen Ratsmitgliedern auf 40 pro Jahr begrenzt. Für Sitzungen der vom Rat gebildeten Kommissionen wird Sitzungsgeld nach Maßgabe dieser Satzung bis maximal zwei Sitzungen pro Monat gezahlt.
- (3) Neben den Entschädigungen gemäß Abs. 1 werden für besondere Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 1. Bürgermeister/in.....500,00 €
 2. Fraktionsvorsitzende

bis 5 Mitglieder der Fraktion.....	200,00 €
bis 10 Mitglieder der Fraktion.....	300,00 €
bis 15 Mitglieder der Fraktion.....	500,00 €
bis 20 Mitglieder der Fraktion.....	600,00 €
ab 21 Mitglieder der Fraktion	700,00 €

Werden 2 besondere Funktionen von einer Person wahrgenommen, so reduziert sich der Gesamtbetrag der addierten Aufwandsentschädigungen nach Nr. 1 und 2 um 20 %.

- (4) Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend auch für die/ den Sprecher/ -in einer Gruppe bestehend aus einer Fraktion und einem oder mehreren fraktionslosen Ratsmitgliedern, hier erhöht sich die in Satz 1 Nr. 2 genannte Zahl der Mitglieder entsprechend um die Zahl der, der Gruppe angehörigen, fraktionslosen Ratsmitglieder. Die/ der Gruppensprecher/ -in einer Gruppe von fraktionslosen Ratsmitgliedern erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 Nr. 2 entsprechend der Anzahl der, der Gruppe angehörigen, Mitglieder.
- (5) Sind Ratsfrauen und Ratsherren zugleich gewählte Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter/ -innen, bleiben die sich daraus ergebenden Ansprüche auf Zahlung von Aufwandsentschädigung nebeneinander bestehen.
- (6) Für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die Ratsmitglieder als Entschädigung für die ihnen hierdurch entstehenden Kosten einen jährlichen Pauschalbetrag von 100,00 €. Die Zahlung erfolgt jeweils im Voraus im Januar eines Jahres.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ortsratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,00 €. Ein weiterer Anspruch auf Ersatz von Fahrkosten besteht nicht.
- (2) Den Ortsbürgermeisterinnen/ den Ortsbürgermeistern wird eine Aufwandsentschädigungen in Höhe von monatlich 300,00 € gezahlt, der/ dem jeweiligen Stellvertreter/ -in 50,00 €.
- (3) Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsrats- und Fraktionssitzungen wird für maximal zwei Sitzungen pro Monat gemäß § 1 Abs. 1 und 2 gewährt. Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erhalten für die nach der Geschäftsordnung vorgesehene Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ebenfalls Sitzungsgeld in entsprechender Höhe.
- (4) Sollten im Ortsrat Fraktionen gebildet werden, erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Ortsrat keine zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher

Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,00 €. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrkosten.

§ 4 Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Mitglieder von Ausschüssen, des Integrationsbeirates und der vom Rat gebildeten Kommissionen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen einschließlich der Fahrkosten eine Entschädigung von 26,00 € je Sitzung. Daneben besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren sowie die Mitglieder der Ortsräte und der Ausschüsse werden auf schriftlichen Antrag für ihren Verdienstaufschlag entschädigt, soweit eine Einkommensminderung durch die Wahrnehmung des Mandats im Einzelfall nachgewiesen wird. Die Entschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 18,00 € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag begrenzt (einschließlich Wegezeit).
- (2) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie der Ersatz für eine Pauschalentschädigung bei ausschließlicher Haushaltsführung wird gemäß Abs. 1 gewährt.
- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraums von 7 bis 19 Uhr (einschließlich Wegezeit) und samstags von 7 bis 13 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellenden sind im Schicht- oder im vergleichbaren Dienst tätig.

§ 6 Fahrt-/ Flug- und Reisekosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 28,00 € für in Ausübung des Mandats innerhalb des Stadtgebietes durchgeführte Fahrten.
- (2) Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats-, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, sowie von Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern auf Beschluss des Rates oder mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, hiervon ausgenommen ist die Zahlung eines Tagegeldes. Fahr-/ Flugkosten werden nur bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die das Übernachtungsgeld nach dem

Bundesreisekostengesetz überschreiten, werden nur dann erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für die/ den Ausländerbeauftragte/n

Die oder der Ausländerbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen wird ein zusätzliches Sitzungsgeld nicht gezahlt. Dies gilt nicht für Sitzungen des gemeinsamen Integrationsbeirates.

§ 8 Aufwandsentschädigung für die/den Plattdeutschbeauftragte/n

Die oder der Plattdeutschbeauftragte der Hansestadt Lüneburg erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

§ 9 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Feuerwehr

(1) Folgende Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Feuerwehr Lüneburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachstehend festgesetzter Höhe:

1. der Stadtbrandmeister	400,00 €
2. der stellvertretende Stadtbrandmeister	150,00 €
3. der Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Lüneburg-Mitte	115,00 €
4. der stellvertretende Ortsbrandmeister Lüneburg-Mitte	51,00 €
5. der Gefahrzugführer, Leiter der Tauchgruppe und Bereitschaftszugführer.....	30,00 €
6. die übrigen Ortsbrandmeister und Zugführer	77,00 €
7. die übrigen stellvertretenden Ortsbrandmeister und stellvertretenden Zugführer.....	36,00 €
8. der Ausbildungsleiter der Feuerwehr Lüneburg	49,00 €
9. der Stadtsicherheitsbeauftragte	36,00 €
10. die dienstplanmäßig eingesetzten Brandmeister vom Dienst (BvD).....	49,00 €
11. der Stadtjugendfeuerwehrwart.....	46,00 €
12. der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart.....	23,00 €
13. die Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der OrtsFW	23,00 €
14. die stellvertretenden Jugendwarte der Jugendgruppen innerhalb der OrtsFW	10,00 €

(2) Für den in Abs. 1 aufgeführten Personenkreis sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten für Dienstgänge, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä.) sowie eine Verdienstausschädigung durch Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten. In Fällen einer außergewöhnlichen Belastung kann eine Verdienstausschädigung gewährt werden; Übungen und Einsätze fallen jedoch nicht darunter. Die Einkommensminderung ist nachzuweisen.

(3) Die in Abs. 1 aufgeführten Personen erhalten bei Dienstreisen, die von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister angeordnet oder genehmigt worden sind, eine Reisekostenentschädigung. Für die Reisekostenentschädigung gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(4) Die aktiven Mitglieder der Feuerwehr Lüneburg, mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Ehrenbeamten und besonderen Funktionsträger, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Verdienstausschädigung, wenn eine Einkommensminderung durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen oder Lehrgängen im Einzelfall nachgewiesen wird. Der § 5 Abs. 1 und 2 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 10 Ruhen von Entschädigungsansprüchen

(1) Der Anspruch von Ratsfrauen, Ratsherren oder Ortsratsmitgliedern auf Entschädigung entfällt für die Zeit, in der die Mitgliedschaft nach § 53 NKomVG ruht.

(2) Sind Ratsfrauen, Ratsherren (§ 1 dieser Satzung), Ortsratsmitglieder (§ 2), die Ortsvorsteher/ -innen (§ 4), die/ der Ausländerbeauftragte (§ 8), die/ der Plattdeutschbeauftragte (§ 9) oder Mitglieder der Feuerwehr (§ 10) länger als drei Monate an der Ausübung der Mandatstätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 11 Fraktionskostenzuschüsse

(1) Den Fraktionen werden Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt.

(2) Die Zuwendungen betragen monatlich

bei 2 bis 4 Mitgliedern der Fraktion.....	200,00 €
bei 5 bis 10 Mitgliedern der Fraktion.....	400,00 €
bei 11 bis 19 Mitgliedern der Fraktion.....	600,00 €
ab 20 Mitgliedern der Fraktion.....	800,00 €

sowie zusätzlich 20,00 € je Ratsmitglied in der Fraktion.

(3) Über die Verwendung der Zuwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten ist.

(4) Nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung der Hansestadt Lüneburg vom 03.11.2011 sind Gruppen fraktionsloser Ratsmitglieder hinsichtlich ihrer kommunalverfassungsrechtlichen Rechte den Fraktionen gleichgestellt, für diese Gruppen gelten daher die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Lüneburg, den 08.12.2011
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Marktstandgeld (Marktgebührensatzung) vom 22.06.1982 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 08.12.2011

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wochenmärkte

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochenmärkten der Hansestadt Lüneburg werden Standgelder nach folgendem Tarif erhoben:

1 Dauererlaubnisse

Für Dauererlaubnisse gelten nachstehende Jahresbeträge, die in Vierteljahresbeträgen bis zum 15. des jeweiligen ersten Quartalsmonats zu entrichten sind:

Zweimal wöchentlich			€
1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	146,20
1.2	andere Verkaufsstände	je Frontmeter	118,10

Einmal wöchentlich

1.3	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter	73,10
1.4	andere Verkaufsstände	je Frontmeter	59,10

Für jeden angefangenen Monat ist 1/12 der vorstehenden Beträge zu entrichten.

2 Saison- oder Tageserlaubnis

2.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	1,40
2.2	andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,15

§ 2

Jahrmärkte / Weihnachtsmarkt

1 Verkaufs- und Imbissstände

1.1	Verkaufswagen und geschlossene Stände	je Frontmeter und Tag	2,25
1.2	andere Verkaufsstände	je Frontmeter und Tag	1,70
1.3	Imbiss- und Ausschankstände bzw. Ausschankwagen	je m ² und Tag	2,25

2 Besondere Stände

Sofern auf Jahrmärkten auch Geschäfte aufgestellt werden, die üblicherweise nur auf Volksfesten stehen (z. B. Karussells, Schießwagen, Ausspielungen), gelten dafür die Sätze des § 3.

3 Nebenkosten

Neben den vorstehenden Standgeldern sind je Markt und Marktbesucher anteilige Kosten für den Wasserverbrauch, die Reinigung des Platzes und der Entsorgung von Abfall in nachstehender Höhe zu entrichten:

		€
3.1	Wasserverbrauch	14,10
3.2	Reinigung	8,50
3.3	Entsorgung	
3.3.1	Imbiss / Ausschank 24,0 % vom Standgeld	
3.3.2	andere Geschäfte	2,50
	je Frontmeter	

§ 3

Volksfeste

1 Standgelder

Für die Überlassung eines Standplatzes bei Volksfesten der Hansestadt Lüneburg wird für jeden Markttag ein Standgeld nach folgendem Tarif erhoben:

1.1	Verkaufsstände	je Frontmeter	1,25
1.2	Imbissstände bzw. -wagen	je m ²	1,25
1.3	Ausschankstände bzw. -wagen	je m ²	1,70
1.4	Imbissstände mit Ausschank	je m ²	1,40
1.5	Schank- und Imbisszelte sowie Flächen für Sitzgelegenheiten (zu Ziffer 1.2 und 1.4)	je m ²	0,55
1.6	Schank- und Imbisszelte mit mehr als 200 m ²	je Markttag	112,50
1.7	Ausspielungen	je Frontmeter	1,40
1.8	Schießhallen	je Frontmeter	1,40
1.9	Fahrgeschäfte		
1.9.1	Kinderkarussells	je m ²	0,25
1.9.2	Spezielle Kinderkarussells (Eisenbahn, Verkehrskindergarten)	je m ²	0,20
1.9.3	andere Karussells und Autoskooter	je m ²	0,30
1.10	Schaugeschäfte	je m ²	0,30
1.11	Rundum-Kinos o. ä.	je m ²	0,45

2 Nebenkosten

Die anteiligen Kosten für den Wasserverbrauch, die Reinigung des Platzes und der Entsorgung von Abfall sind gemäß § 3 Nr. 3 der Marktgebührensatzung zu entrichten.

§ 4

Berechnung des Standgeldes

- (1) Das Standgeld wird für angefangene Frontmeter bzw. m² voll berechnet. Seitlich herausragende Teile der Stände und Wagen rechnen zur Frontlänge bzw. zur Standfläche.
- (2) Der Mindestsatz für einen Standplatz beträgt 2,90 €

§ 5

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Standgeldern nicht enthalten; sie wird mit dem jeweils geltenden Steuersatz gesondert erhoben.

§ 6

Vorauszahlung

Die Hansestadt kann die Zuweisung eines Standplatzes für Volksfeste von der vorherigen Zahlung eines Standgelds bis zur Höhe von 75 % des festzusetzenden Standgelds (einschließlich Mehrwertsteuer) abhängig machen. Wird der Markt trotz endgültiger Zusage nicht beschickt, verfällt die Vorauszahlung.

§ 7

Fälligkeiten

- (1) Das festgesetzte Standgeld (einschließlich Mehrwertsteuer) und die Nebenkosten sind fällig, sobald der Stand eingenommen (Volks- und Jahrmärkte) bzw. erstmals eingenommen (Wochenmarkt) worden ist.
- (2) Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Gebührensatzung rechtmäßig festgesetzten Standgelds besteht nicht.
- (3) Rückständige Standgelder können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung in der Fassung vom 22.09.1988 außer Kraft.

Lüneburg, 08.12.2011
Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Satzung

**zur 6. Änderung der Satzung der Hansestadt Lüneburg über
die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 und 111 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und § 21 der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Abfallentsorgung vom 17.07.1997, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 25.02.2010, hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 08.12.2011 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die lineare Volumengebühr beträgt pro Liter wöchentlichen Behältervolumens für Restabfall: 2,72 €/Jahr

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Lüneburg, den 08.12.2011
Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

**8. Änderungsverordnung
zur Verordnung der Stadt Lüneburg zur Regelung des Taxenverkehrs
(Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 24.04.2008**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in

Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds.GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 17 Satz 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

§ 5 Abs. 8 entfällt.

Artikel II

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Beförderungsentgelte

- (1) Der Fahrpreis setzt sich aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistungen und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 2,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 55,56 m oder eine Wartezeit von 19,5 Sek. enthalten.
- (3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 55,56 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 1,80 Euro),
 - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 1,60 Euro).
- (4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 19,5 Sek. (je volle Stunde 18,50 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- (5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- (7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren (§ 12) wird nicht berechnet.
- (8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder vom Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50 % des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch der Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- (9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes für den Bereich des sitzenden Krankentransportes zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nds. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen der Hansestadt Lüneburg – Bereich Ordnung – schriftlich anzuzeigen.
- (10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen. Der Hinweis enthält:
 - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 4,
 - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 9 Abs. 4.

Artikel III

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Zahlung des Fahrgelds

- (1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder den Taxenfahrer zu zahlen. Die Taxenfahrerin oder der Taxenfahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss verlangen, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt oder die Taxenfahrerin bzw. der Taxenfahrer berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit der Benutzerin oder des Benutzers hat.
- (2) Der Fahrgast kann gemäß § 368 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Quittung über den Fahrpreis von der Taxenfahrerin oder vom Taxenfahrer verlangen. Die Quittung muss mindestens folgende Angaben enthalten: Amtliches Kennzeichen der Taxe, gezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxenfahrerin bzw. des Taxenfahrers.
- (3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei jedem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 50,00 Euro mitzuführen.
- (4) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Zahlung mit EC- (electronic cash) oder Kreditkarte ist ein Zuschlag von 0,50 Euro auf die Beförderungsentgelte zu erheben. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.

Artikel IV

In der Überschrift sowie in den §§ 1, 2, 7 und 14 wird die Bezeichnung „Stadt Lüneburg“ durch die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“ ersetzt.

Artikel V

Die 8. Änderungsverordnung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 08. Dezember 2011

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

6. Änderungsverordnung

zur Verordnung zur Regelung des Taxenverkehrs im Landkreis Lüneburg (Taxenverordnung) vom 10.07.1990 in der Fassung vom 24.04.2008

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr. 17/2009 S. 316; ber. Nr. 18/2009 S. 329) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 Ziffer 8, 2 Satz 3 und 4 der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Stadt Lüneburg vom 10.02.2006 hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

§ 4 Abs. 8 entfällt.

Artikel II

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Beförderungsentgelte

- 1) Der Fahrpreis setzt sich für das Pflichtfahrgebiet aus dem Bereitstellungspreis, dem Entgelt für die Fahrleistung und etwaigen Wartegeldern zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.

- 2) Der Bereitstellungspreis für jede Fahrt beträgt 2,70 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 55,56 m oder eine Wartezeit von 19,5 Sek. enthalten.
- 3) Das Entgelt für jede weitere Fahrleistung wird wie folgt festgesetzt:
 - a) bis zu 4.000 m:
je angefangene Fahrleistung von je 55,56 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 1,80 Euro),
 - b) über 4.000 m hinausgehende Fahrleistungen:
je angefangene Fahrleistung von je 62,50 m besetzt gefahrene Wegstrecke sind 0,10 Euro zu zahlen (also pro Kilometer 1,60 Euro).
- 4) Wartezeiten, die durch den Fahrauftrag begründet sind, werden mit 0,10 Euro je 19,5 Sek. (je volle Stunde 18,50 Euro) berechnet. Als Wartezeit gilt jedes zwangsläufige Warten der Taxe nach Annahme des Fahrauftrages sowie ein verkehrsbedingtes Halten oder ein langsames Fahren der Taxe.
- 5) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus oder von außerhalb dorthin kann der Fahrpreis abweichend von Abs. 2, 3 und 4 vor Antritt der Fahrt vorher für die gesamte Fahrstrecke vereinbart werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- 6) Für die Anfahrt im Pflichtfahrgebiet wird kein Entgelt erhoben.
- 7) Die Mitnahme von Gepäck und Tieren wird nicht berechnet.
- 8) Für vergebliche Anfahrten sind von der Bestellerin oder dem Besteller innerhalb des Pflichtfahrgebietes 3,00 Euro zu zahlen. Für vergebliche Anfahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes ist je Kilometer Gesamtstrecke ein Betrag in Höhe von 50% des Satzes nach Abs. 3 zu entrichten, mindestens jedoch ein Betrag nach Satz 1. Für die Berechnung dieser Entgelte ist der Fahrpreisanzeiger in diesem Falle nicht maßgebend.
- 9) Sondervereinbarungen sind gemäß § 51 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) für den Bereich des sitzenden Krankentransports zulässig, soweit die Transporte nicht unter das Nieders. Rettungsdienstgesetz fallen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den Abschluss von Sondervereinbarungen dem Landkreis Lüneburg schriftlich anzuzeigen.
- 10) Ein Hinweis zu den Beförderungsentgelten, Sonderkosten und Zuschlägen ist von außen und innen gut sichtbar in einer Größe von DIN A5 an der Scheibe der hinteren rechten Tür anzubringen. Der Hinweis enthält:
 - a) die Regelungen zum Bereitstellungspreis in Abs. 2 und zu den entgeltlichen Fahrleistungen nach Abs. 3,
 - b) Angaben zur Höhe des Wartegeldes und den zeitlichen Voraussetzungen für seine Erhebung nach Absatz 4,
 - c) Angaben zu den Sonderregelungen in Abs. 5,
 - d) den Anfahrtsregelungen in Abs. 6 und 8 und
 - e) den Zuschlägen bei Karten- und Rechnungszahlung in § 8 Abs. 4.

Artikel III

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Zahlung des Fahrgeldes

- 1) Das Fahrgeld ist nach Beendigung der Fahrt an die Taxenfahrerin oder Taxenfahrer zu zahlen. Ein Vorschuss darf nur verlangt werden, wenn der voraussichtliche Fahrpreis 10,00 Euro übersteigt, die Zahlungsunfähigkeit des Fahrgastes befürchtet werden muss oder wenn die Fahrt über das Pflichtfahrgebiet hinausgeht.
- 2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese mit folgenden Angaben zu erteilen: Amtliches Kennzeichen der Taxe, bezahlter Betrag, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift der Taxifahrerin oder des Taxifahrers.
- 3) Die Fahrerin oder der Fahrer hat bei jedem auszuführenden Fahrauftrag Wechselgeld für mindestens 50,00 Euro mitzuführen.
- 4) Die Beförderungsentgelte sind Barpreise. Bei Zahlung mit EC- (electronic cash) oder Kreditkarte ist ein Zuschlag von 0,50 Euro auf die Beförderungsentgelte zu erheben. Bei Fahrten gegen Rechnung kann ein Zuschlag von 2,50 Euro auf die Beförderungsentgelte erhoben werden.

Artikel IV

Die 6. Änderungsverordnung tritt einen Monat nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 08. Dezember 2011

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister
Mädge

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 08.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“ beschlossen:

1. Die im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“ vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen werden in der mit anliegendem Vermerk vorgeschlagenen Art und Weise behandelt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“ wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.
3. Die Festsetzungen des betroffenen Teilbereichs des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 124 werden durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“ ersetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungs-berechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

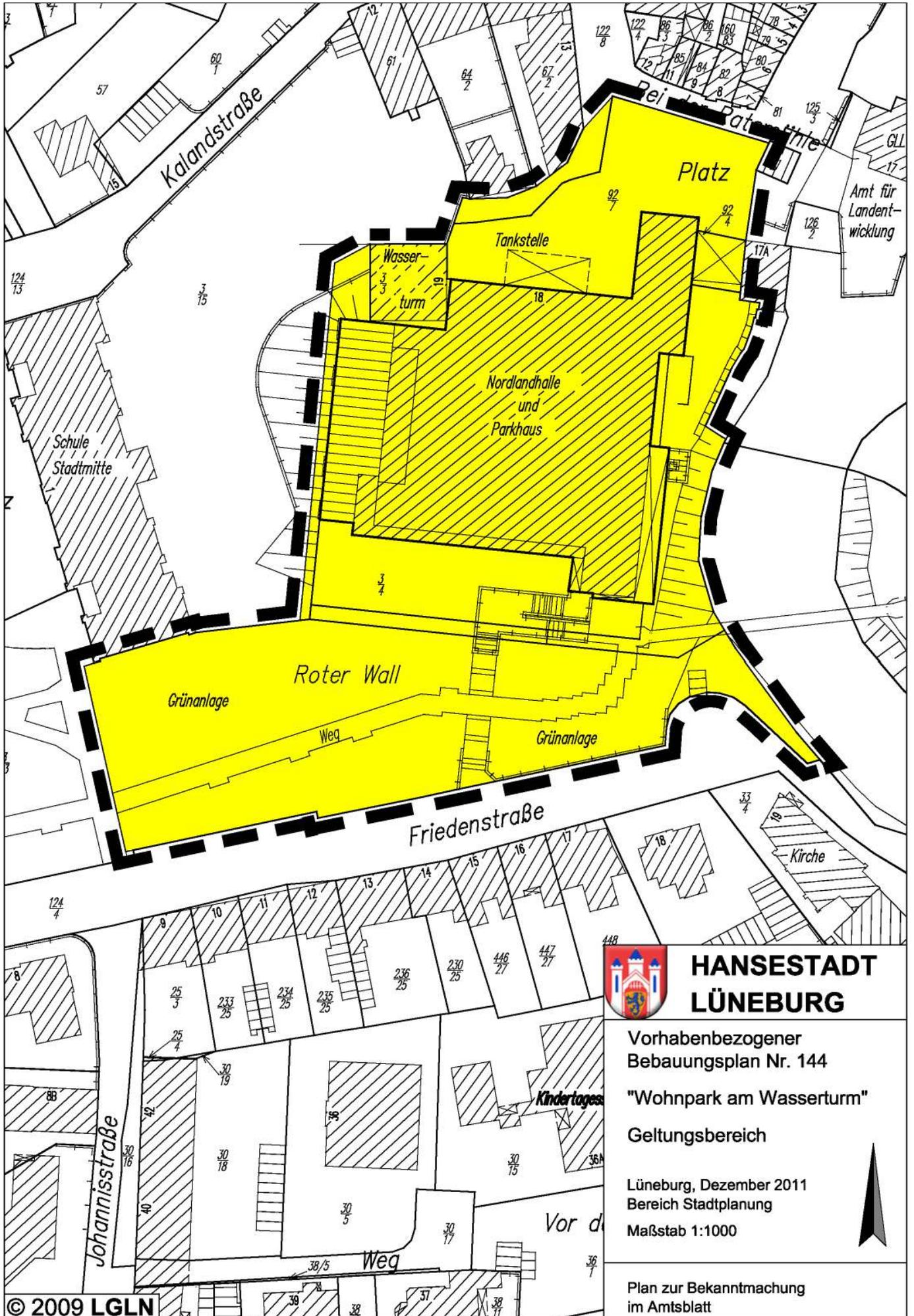
2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 144 „Wohnpark Am Wasserturm“ in Kraft.

Lüneburg, 14.12.2011
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe über die Benutzung des Kindergartens und die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartensatzung) vom 15. Juni 1995

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner Sitzung am 28. Juli 2011 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe über die Benutzung des Kindergartens und die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartensatzung) vom 15. Juni 1995 beschlossen:

ARTIKEL I

§ 3 Abs. 1 Satz 4 und 5 werden neu aneingelegt:

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Zeiten wird ein erweiterter Frühdienst von 7.00 bis 7.30 Uhr angeboten. Dieser erweiterter Frühdienst wird nur bei Bedarf angeboten und wird vom Kindergarten im Juni eines jeweiligen Jahres erneut ermittelt.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 28. Juli 2011
Gemeinde Oldendorf/Luhe
Linke
Gemeindedirektor

**1. Änderung der Entschädigungssatzung
der Gemeinde Handorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58 Absatz 1 Nr. 5, 71 Absatz 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Handorf in seiner Sitzung am 02. 11. 2011 folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Handorf vom 01. 11.2005 beschlossen:

Artikel 1

Im § 1 ist der Absatz 2 einzufügen:

Der oder die Ausschussvorsitzende / n erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld von je € 20,00-je Sitzung.

Im § 2 werden die folgenden Absätze geändert:

Absatz 2 a:

Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für den / die Bürgermeister / in € 650,00

Absatz 4 ist hinzuzufügen:

Solange sich das Gemeindebüro im Hause des Bürgermeisters befindet, erhält er eine monatliche Entschädigung in Höhe von € 50,00 als Kostenersatz für die Vorhaltung von Telekommunikationsanschlüssen.

Im § 5 wird der Absatz 1 geändert:

Als monatliche Fahrtkostenpauschale für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes erhält der / die Bürgermeister / in € 100,00.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. 11. 2011 in Kraft.

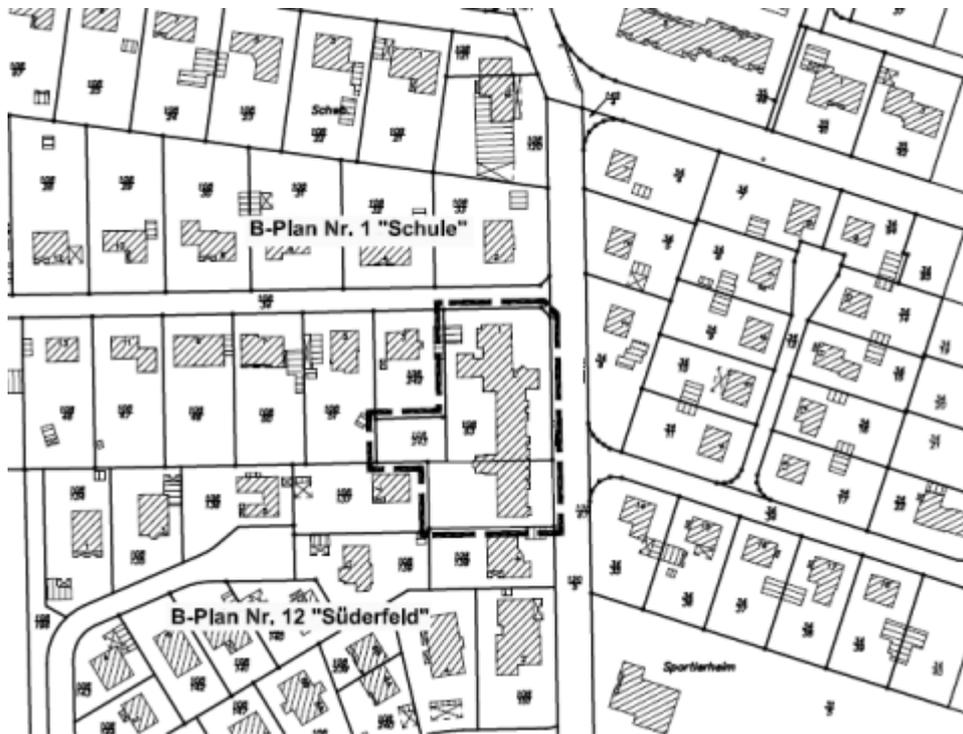
Peter Herrn
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1a „Schule 1. Änderung“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 31.10.2011 den Bebauungsplan Nr. 1a „Schule, 1. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist auf dem abgedruckten Lageplan (ohne Maßstab) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1a Schule, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann Bebauungsplan Nr. 1a Schule, 1. Änderung“ und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Straße 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vögelsen, den 14.11.2011

Fricke

Der Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 der NKomVG (Niedersächsische Kommunalverfassung) und der §§ 4,5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 08.12.2011 folgende 1. Änderungssatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Dahlenburg betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung die rechtlich selbstständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in den Orten Dahlenburg, Buendorf, Lemgrabe (teilweise), Quickborn, Ellringen, Boitze (teilweise), Neetzendorf, Seedorf (teilweise), Dahlem, Harmstorf, Marienau, Nahrendorf und Oldendorf zur Kläranlage Dahlenburg und in den Orten Pommoissel, Kovahl, Neestahl, Tosterglope und Ventschau zur Kläranlage der Samtgemeinde Elbtalau im OT Katemin, Gemeinde Neu Darchau.
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung entsprechend der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen und für Anlieger in nichtkanalisierten Ortsteilen (Kleinkläranlagensatzung).
- (2) e) Benutzungsgebühren für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms so wie für die Leerung von abflusslosen Sammelgruben.

Artikel II

§12 Gebührenmaßstab

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 3 Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (a) Für die Gartenbewässerung, kann der Gebührenpflichtige den Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers (Gartenwasserzähler) bei der Samtgemeinde Dahlenburg beantragen. Die Einbaukosten sind durch den Gebührenpflichtigen zu übernehmen. Der hier gemessene Wasserverbrauch wird von der zu berechnenden Abwassermenge abgesetzt.
 - (b) Für landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, Bäckereien, Fleischereien und andere Betriebe, die nachweislich Wasser in ihren Produkten verarbeiten und/oder es zur Herstellung verbrauchen, ohne es in die Abwasseranlagen einzuleiten, soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Ist dies nicht möglich, ist von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge ein amtliches Gutachten zu erbringen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

Für Betriebe des Bäckerei- und Konditorhandwerkes wird pro verbrauchte Tonne Mehl 0,75 m³ der entsprechenden Frischwassermenge in Abzug gebracht.

- (c) Ist bei Grundstücken, die sowohl zu Wohnzwecken als auch als landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien genutzt werden, eine Installation von Trinkwasserzweischenzählern aufgrund der

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:

- a. Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder Ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c. Einlegung von Rechtsmitteln einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 8.000,00 € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der/die Gemeindedirektorin den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu informieren hat,
- d. Erteilung von Prozessvollmachten
- e. Abschluss von Versicherungsverträgen
- f. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 5.000,00 €
2. bei Stundung von Forderungen 5.000,00 €
3. bei Niederschlagung von Forderungen 1.000,00 €
4. bei Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses beruht. 1.000,00 €
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 3.000,00 €
6. Gerichtliche- und außergerichtliche Vergleiche 1.000,00 €
7. alle Leistungen, sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.
8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zur Höhe von 5.000,00 €

§ 58 Abs. 3 und § 65 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleibt unberührt.

Soweit die Wertgrenzen überschritten werden ist der Verwaltungsausschuss zuständig.

2. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
3. in § 6 Abs.1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bürgermeister/in“ durch das Wort „Gemeindedirektor/in“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 wird im ersten Satz vor dem Punkt folgendes eingefügt: „, diese unterrichtet den Verwaltungsausschuss“
5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 24.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden Regelungen außer Kraft.

Conrad
Gemeindedirektor

2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Kirchzellern

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde Kirchzellern durch Beschluss des Rates in seiner Sitzung vom 24.11.2011 die folgende

2. Änderungssatzung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Folgende Änderungen oder Ergänzungen werden vorgenommen:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Ziffer „42“ durch die Ziffer „50“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 a wird der Betrag „400“ durch der Betrag von „200“ ersetzt
3. In § 3 Abs. 2 b wird der Betrag „90“ durch den Betrag „50“ ersetzt
4. Der § 3 Abs. 2 c erhält folgende Fassung:

„Für die Beigeordneten und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG 10,00 €“

5. Es wird folgender § 3 a eingefügt

„§ 3 a Aufwandsentschädigung des/der Gemeindedirektors/in und des/der allgemeinen Vertreters/in

Der/die Gemeindedirektor/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 €. Der/Die nebenamtliche stellvertretende Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.“

6. In § 6 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Der/die Gemeindedirektor/in sowie der/die stellvertretende/r Gemeindedirektor/in erhält für die Benutzung des privaten Pkw's anlässlich von Dienstfahrten eine Entschädigung in der Höhe, wie sie bei den anerkannten privaten Dienst-Pkw gezahlt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum **01.11.2011** in Kraft.

Kirchgellersen, 24.11.2011

Conrad

Gemeindedirektor

1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Neetze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 24.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Rettungshunden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage einer Prüfbescheinigung und der Bestätigung über den aktiven Einsatz in einer anerkannten Hilfsorganisation abhängig gemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Neetze, 24.10.2011

Hagemann

Bürgermeister

Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Neetze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009

(Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 14.04.2004 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Neetze, 13.12.2010
Hagemann
Bürgermeister

**Satzung
zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Neetze**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2008 (GVBl. S. 381), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Neetze in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 20.12.1985 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Neetze, 13.12.2010
Hagemann
Bürgermeister

**Hauptsatzung
der Gemeinde Vastorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung vom 05.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtspersönlichkeit und Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Vastorf“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde OSTHEIDE an.

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Vastorf stellt sich wie folgt dar: „In einem durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild im oberen grünen Feld befinden sich vier goldene Kornstiegen, im unteren blauen Feld eine goldene Mühle.“

Die Farben der Flagge sind grün und weiß, sie zeigt als Symbol das Wappen.

Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Vastorf“.

§ 2
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

Rechtsgeschäfte i.S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt,

Verträge i.S. des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Einwohnerversammlung

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 2 mindestens eine Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Personen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 6
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde OSTHEIDE während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(2) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Vastorf, am Feuerwehrgerätehaus sowie nachrichtlich an den Bekanntmachungstafeln in Gifkendorf, Rohstorf und Volkstorf.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Vastorf, am 05.12.2011
Neumann
Gemeindedirektor

**Satzung über die Aufwandsentschädigung
in der Gemeinde Vastorf
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 55, 105, 106, 44 und 53 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Vastorf in seiner Sitzung am 05.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- 1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 €
 - b) für jede Rats-, Ausschuss-, Gruppen- und Fraktions-sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 €
- 2) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder nach Abs. 1 Buchstabe b) gewährt werden.
- 3) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

§ 2

Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

- 1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 Nds. Kommunalverfassungsgesetz in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 Buchstabe b).
- 2) Angehörige der Verwaltung, die auf Grund ihrer hauptberuflichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an der Sitzung eines Ausschusses teilnehmen, steht weder Aufwandsentschädigung noch Sitzungsgeld zu.

§ 3

Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger

- 1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister die stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
- 2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister 250,00 €
 - b) für die/den 1. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
 - c) für die/den 2. stellvertretende/n Bürgermeisterin/Bürgermeister 50,00 €
 - d) für die/den Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 250,00 €
 - e) für die/den stellvertretende/n Gemeindedirektorin/Gemeindedirektor 125,00 €
 - f) für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden 50,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt.
- 3) Im Falle der Verhinderung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters, der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, der/des Gemeindedirektorin/Gemeindedirektors und der Fraktions-/Gruppenvorsitzenden wird die zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält ihre Vertreterin/sein Vertreter die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderung endet. Die sonst der Vertreterin/dem Vertreter zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die entsprechend dieser Satzung Berechtigten gezahlt.
- 4) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter im Sinne dieser Satzung nicht vorhanden ist, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung gem. Abs. 3 eingestellt.

§ 4

Fahrkostenentschädigung

- 1) Als monatliche Fahrkostenpauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Lüneburg erhalten
 - a) die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister 30,00 €
 - b) die/der 1. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister 12,00 €
 - c) die/der 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister 12,00 €
 - d) die/der Fraktions-/Gruppenvorsitzende je 12,00 €Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der jeweils mögliche Höchstsatz gezahlt. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- 2) Angehörige der Verwaltung erhalten Reisekosten ausschließlich nach dem Bundesreisekostengesetz, auch dann, wenn sie auf Grund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind.
- 3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für die Fahrkostenentschädigung entsprechend.

**§ 5
Verdienstaussfall**

- 1) Neben den Leistungen nach §§ 1 bis 4 ist der Verdienstaussfall zu erstatten. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 16,00 € pro Stunde begrenzt. Unselbständig tätigen Ratsmitgliedern wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt.
Selbstständig Tätige, die glaubhaft machen können, dass ihnen durch die Wahrnehmung des Mandats ein Verdienstaussfall oder im beruflichen Bereich ein Nachteil entstanden ist, wird eine Verdienstaussfallpauschale von bis zu 16,00 € je Stunde gewährt.
- 2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 gilt für den Verdienstaussfall entsprechend.

**§ 6
Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

- 1) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
- 2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister, die/der stellvertretenden Bürgermeisterinnen/Bürgermeister und die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden.
Die §§ 3 und 4 Abs. 1 bleiben unberührt.
- 3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Genehmigung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die nachträglich vom Verwaltungsausschuss zu bestätigen ist. Dienstreisen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters und der/des Gemeindedirektorin/ Gemeindedirektors bedürfen keiner Genehmigung.
- 4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Vergütung der Reisekosten verlangt werden kann.

**§ 7
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrkosten), höchstens pro Tag 41,00 €
 - b) den nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zu 11,00 € pro Stunde, höchstens 41,00 € pro Tag
 - c) für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchstabe a) und c) Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B). Buchstabe b) bleibt unberührt.
2. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 findet für die Leistungen nach Abs. 4 entsprechende Anwendung.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Die bisherige Entschädigungssatzung tritt am 31.10.2011 außer Kraft.

Barendorf, den 05.12.2011
Neumann
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung
der Gemeinde Vastorf**

Der Rat der Gemeinde Vastorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2011 die Neuaufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Volkstorf Süd-West“ als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann
im Rathaus der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich II, Schulstraße 2, 21397 Barendorf
während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Planausschnitt durch unterbrochene schwarze Linien gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

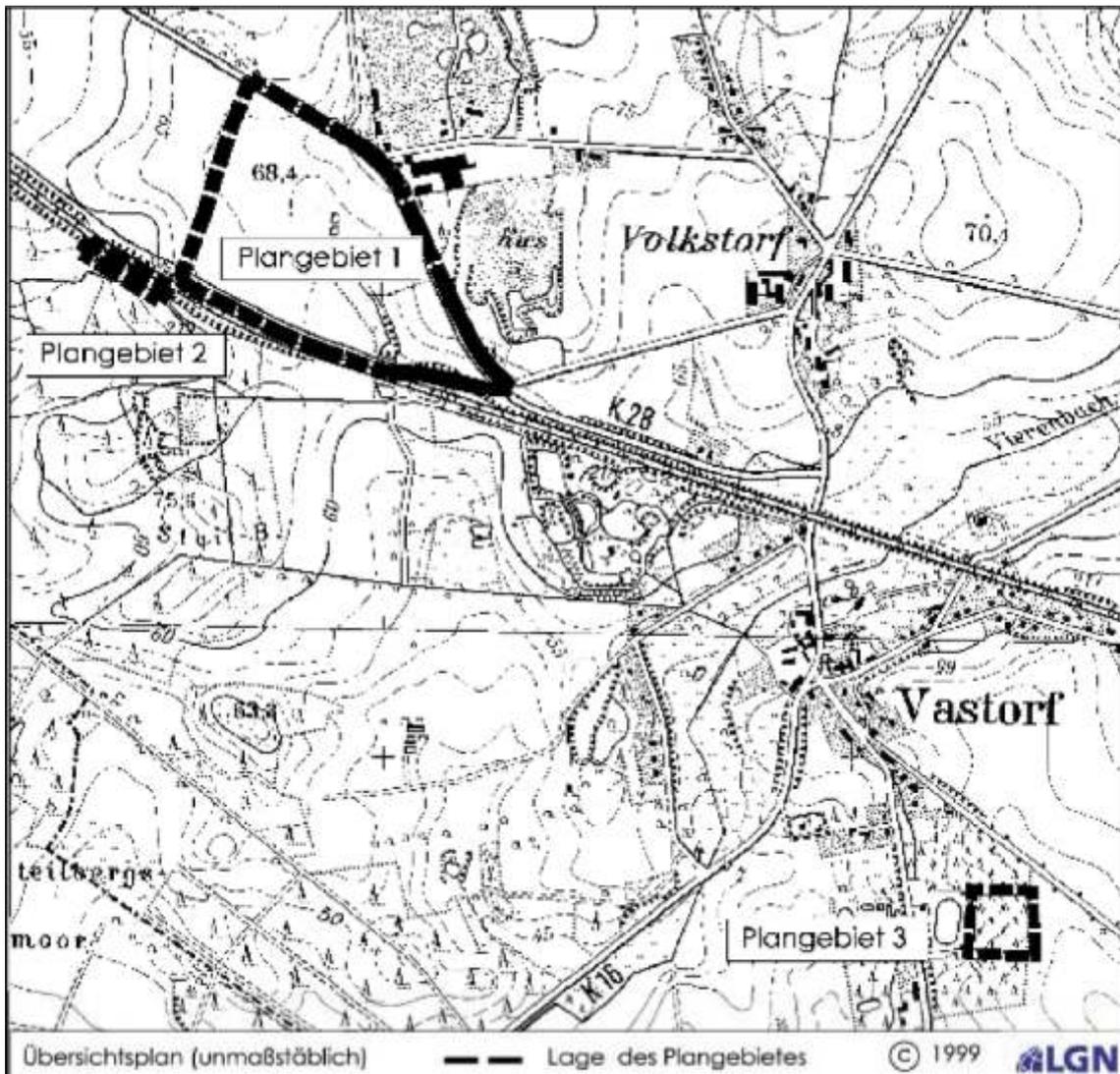
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Neuaufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Volkstorf Süd-West“ gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Neuaufstellung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Volkstorf Süd-West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

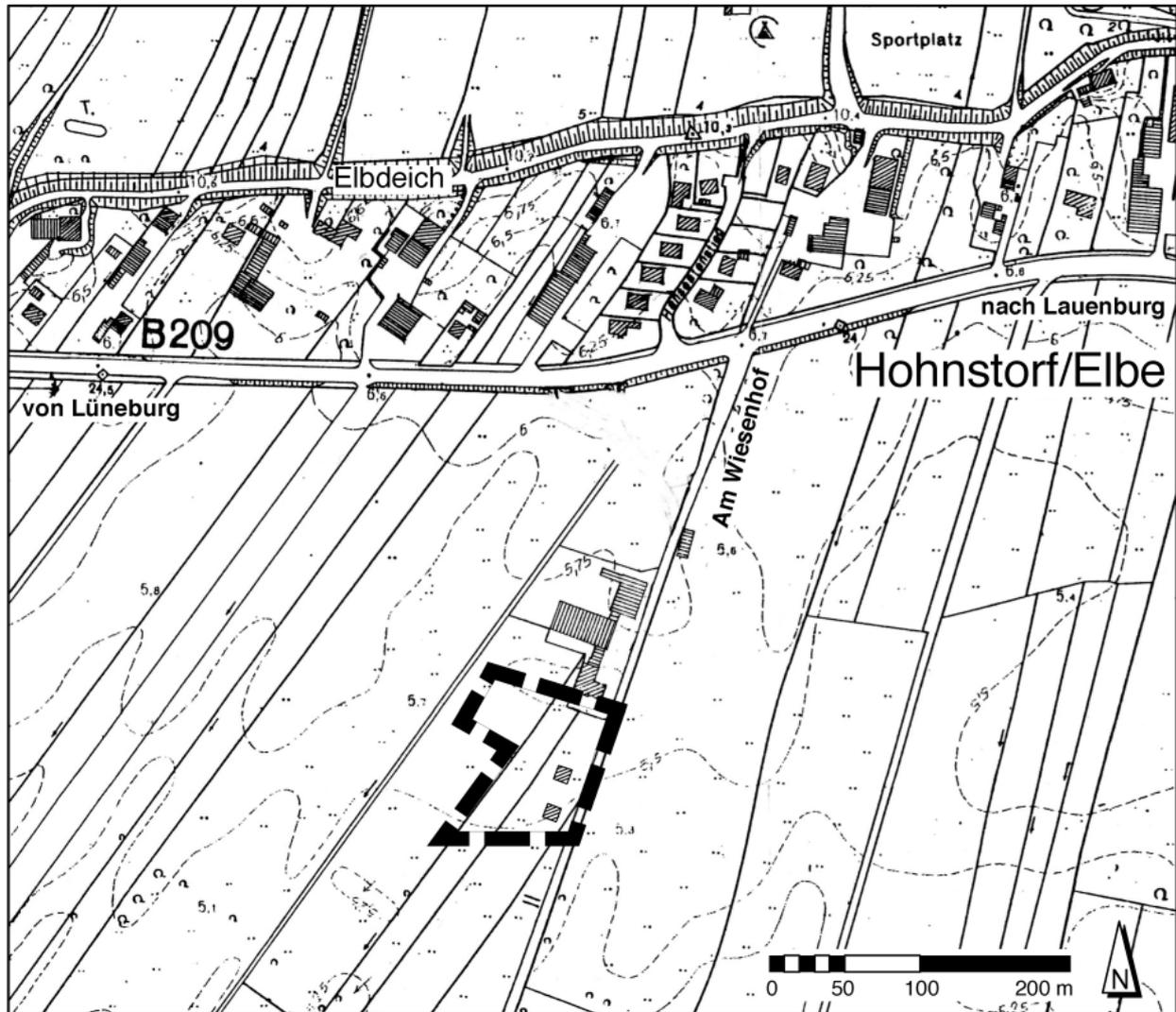


Vastorf, den 14.12.2011
Neumann, Gemeindedirektor

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben -und
Erschließungsplan Nr. 2 „Am Wiesenhof“**

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe hat in seiner Sitzung am 01.09.2011 den Vorhaben - und Erschließungsplan (V+E-Plan) Nr. 2 „Am Wiesenhof“ als Satzung und die Begründung mit integriertem Umweltbericht hierzu beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit V+E -Plan ist im nachstehenden Planausschnitt kenntlich gemacht.



Das Plangebiet liegt südwestlich der Ortslage von Hohnstorf/Elbe südlich der Bundesstraße 209 und westlich des Weges „Am Wiesenhof“ und hat eine Fläche von 0,54 ha.

Mit Schreiben vom 08.12.2011 hat der Landkreis Lüneburg als höhere Verwaltungsbehörde die Genehmigung für den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Am Wiesenhof“ gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erteilt, so dass hiermit die Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Am Wiesenhof“ einschließlich seiner Begründung mit integriertem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Hohnstorf/Elbe, Schulstraße 1A, 21522 Hohnstorf/Elbe während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und auf Verlangen kann hierüber Auskunft gegeben werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohnstorf/Elbe geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der

vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 „Am Wiesenhof“ im Bereich südlich der B 209 und westlich der Straße „Am Wiesenhof“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohnstorf/Elbe, 14. Dezember 2011
Gemeinde Hohnstorf/Elbe
André Feit
Bürgermeister

B E K A N N T M A C H U N G **der Gemeinde Scharnebeck**

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2011 die Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Scharnebeck für den Ortsteil Nutzfelde im Bereich „Teil des Flurstückes 28/23 der Flur 13, Gemarkung Scharnebeck, bis zum Neu-Lentenauer Weg, Teil des Flurstückes 43/4 der Flur 14, Gemarkung Scharnebeck“ beschlossen.

Die Satzung mit Begründung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
dienstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:
Unbeachtlich werden

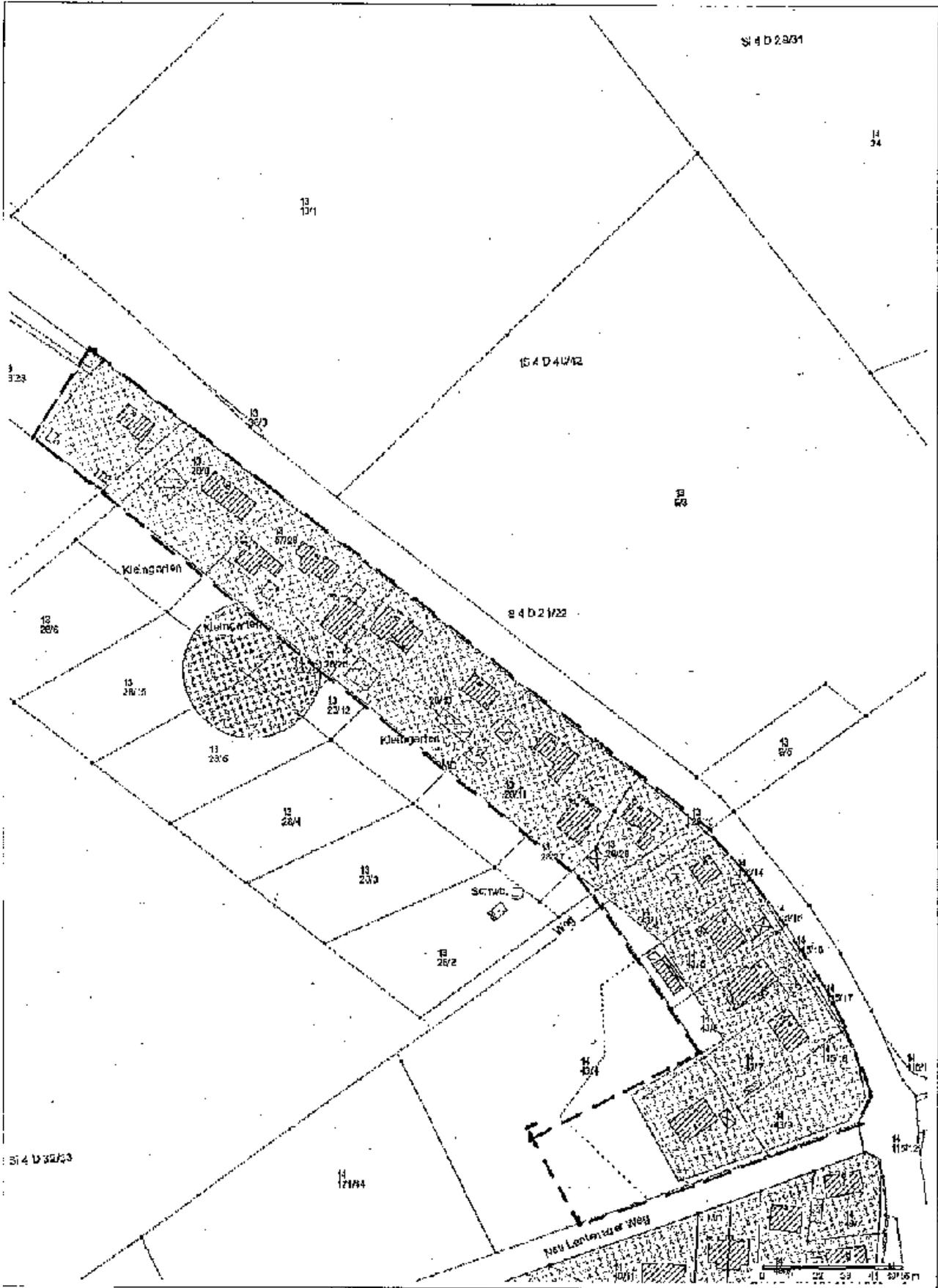
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Nr. 1 gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Scharnebeck für den Ortsteil Nutzfelde im Bereich „Teil des Flurstückes 28/23 der Flur 13, Gemarkung Scharnebeck, bis zum Neu-Lentenauer Weg, Teil des Flurstückes 43/4 der Flur 14, Gemarkung Scharnebeck“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



— — — Lage des Plangebietes

Scharnebeck, den 28.11.11
Dr. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
der Gemeinde Scharnebeck

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2011 die Ergänzungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Scharnebeck für den Bereich „K 28 – Hof Dierks, Teil des Flurstückes 23/32 der Flur 13, Gemarkung Scharnebeck“ beschlossen.

Die Satzung mit Begründung kann bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Str. 2, 21379 Scharnebeck während der Sprechzeiten

**montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie
dienstags zusätzlich von 17.30 – 19.00 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist im anliegenden Planausschnitt durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung Nr. 2 gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Ergänzungssatzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Ergänzungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Scharnebeck für den Bereich „K 28 – Hof Dierks, Teil des Flurstückes 23/32 der Flur 13, Gemarkung Scharnebeck“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Scharnebeck, den 28.11.11
Dr. Dieter Heidelmann
Bürgermeister

